

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Eichstätt

Vom 01. Juli.1992 i.d.F. vom 25. April 2016

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) folgende Satzung:

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Eichstätt erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung für pflanzliche Abfälle Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die abfallwirtschaftliche Einrichtung der Stadt für pflanzliche Abfälle benutzt. Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gelten die überlassungspflichtigen Grundstückseigentümer oder Gewerbetreibenden als Benutzer.
- (3) Die abfallwirtschaftliche Einrichtung der Stadt für pflanzliche Abfälle benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte pflanzliche Abfälle die Stadt entsorgt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 5 Abs. 1 BayAbfG).

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung der pflanzlichen Abfälle im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Pflanzenabfalltonne.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung der pflanzlichen Abfälle im Bringsystem bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Entsorgung der pflanzlichen Abfälle im Holsystem beträgt bei wöchentlicher Abfuhr jährlich für

- | | | |
|---------------------------|-------|-----------------------------|
| 1. eine Müllnormtonne mit | 60 l | 74,40 € (6,20 €/monatlich) |
| 3. eine Müllnormtonne mit | 80 l | 94,20 € (7,85 €/monatlich) |
| 4. eine Müllnormtonne mit | 120 l | 116,40 € (9,70 €/monatlich) |

(2) Die Gebühr pro Kubikmeter pflanzlicher Abfälle im Bringsystem beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) in losem (ungepresstem) Zustand | 8,25 € |
| b) in verdichteten (gepresstem) Zustand | 24,75 €. |

Für pflanzliche Abfälle von weniger als einem Kubikmeter (lose oder gepresst) beträgt die Gebühr pauschal 2,50 €.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter pflanzlicher Abfälle (§ 2 Abs. 2) beträgt je angefangene 10 kg 4 €. Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld im Holsystem entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Überlassungspflichtige im Besitz der Pflanzenabfalltonne ist und seine pflanzlichen Abfälle der abfallwirtschaftlichen Einrichtung der Stadt überlassen kann. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Pflanzenabfalltonnen schriftlich abgemeldet werden. Ändert sich das Volumen der zur Verfügung gestellten Behältnisse, wird die Gebühr ab dem Monat der Änderung neu berechnet.

(2) Die Gebührenschuld im Bringsystem entsteht mit der Übergabe der pflanzlichen Abfälle.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter pflanzlicher Abfälle (§ 2 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Stadt.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr im Holsystem ist vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

(2) Bei der Anlieferung von pflanzlichen Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter pflanzlicher Abfälle (§ 2 Abs. 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Eichstätt vom 20. September 1991 (AMBl. Nr. 39) außer Kraft.

Zu § 7 Inkrafttreten:

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.07.1992 –Amtsblatt Nr. 27 vom 03.07.1992.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Die vorstehende Fassung gilt seit 01.06.2016 –veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 29.04.2016